

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Weitere Fragen zur Kreisstraße (K) 530 im Landkreis Hildburghausen

Im Anschluss an die Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/3891 in Drucksache 7/6711 und der Mündlichen Anfrage in Drucksache 7/6796 in der 97. Sitzung des Thüringer Landtags ergeben sich weitere Fragen zum Thema.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/4169** vom 2. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Februar 2023 beantwortet:

1. Wurde bei der Bewilligung und der dafür vorher durchgeführten Prüfung der notwendigen Zuwendungsvoraussetzungen nur die vom Landrat des Landkreises Hildburghausen unterzeichnete rechtsverbindliche Erklärung über das angegebene Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen von der Landesbehörde herangezogen und wenn ja, warum?

Antwort:

Das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen wurde durch die Bewilligungsbehörde, das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV), anhand der eingereichten Antragsunterlagen geprüft. Neben den im Antrag enthaltenen Angaben des Antragstellers zur Finanzierung, Kostenberechnung, bautechnischen Erläuterung und zeitlichen Durchführung des Vorhabens bildeten die Entwurfsplanung und die durch den Landrat unterzeichnete "Rechtsverbindliche Erklärung" eine wesentliche Grundlage zu der Entscheidung über das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen und die Förderfähigkeit des Vorhabens.

2. Auf welcher Grundlage kann die zuständige Landesbehörde die Prüfung der notwendigen Zuwendungsvoraussetzungen nur auf Grundlage einer rechtsverbindlichen Erklärung eines Landrats respektive Kommunalvertreters vornehmen oder ist eine parallele Prüfung des Landes verpflichtend und wenn diese Prüfung verpflichtend ist, wieso fand sie nicht statt?

Antwort:

Die Erlangung des Baurechts und die Einholung aller hierfür erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sind Aufgabe des Vorhabenträgers, im vorliegenden Fall des Landkreises Hildburghausen, im Vorfeld der Beantragung von Fördermitteln. Mit der rechtsverbindlichen Erklärung vom 17. Dezember 2018 versicherte der Landrat, dass alle rechtlichen und bautechnischen Voraussetzungen gegeben sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachtet wurden, um die geplante Baumaßnahme unmittelbar nach Erhalt des Zuwendungsbescheids beginnen und zügig durchführen zu können.

Für die Bewilligungsbehörde bestand aufgrund der Antragsunterlagen und der rechtsverbindlichen Erklärung des Landrats kein Zweifel am Vorliegen aller Voraussetzungen. Lediglich hinsichtlich des Grund-

erwerbs wurde seitens des Antragstellers darauf hingewiesen, dass sich die eigentumsrechtlichen Verhältnisse noch in der Klärung befinden und die vermögensrechtliche Zuordnung der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke von der Stadt Eisfeld beim zuständigen Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen im November 2018 beantragt worden sei. Diese vermögensrechtliche Zuordnung ist im weiteren Verlauf des Bewilligungsverfahrens erfolgt.

3. Wenn im Vorfeld der Bewilligung der Zuwendungen bei der Prüfung der notwendigen Zuwendungsvoraussetzungen von der Landesbehörde nicht nur die vom Landrat unterzeichnete rechtsverbindliche Erklärung über das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen herangezogen wurde, wann, wie und mit welchem Ergebnis hat die zuständige Landesbehörde die Zuwendungsvoraussetzungen parallel ihrerseits überprüft?

Antwort:

Das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen wurde durch die Bewilligungsbehörde auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen geprüft. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Ein Hinterfragen aller durch den Zuwendungsempfänger im Rahmen der Fördermittelbeantragung getätigten Angaben, Erklärungen und Unterlagen ist nicht Aufgabe der Bewilligungsbehörde. Lediglich bei offensichtlichen Fehlern im Antrag, fehlenden Unterlagen oder Zweifeln an der Richtigkeit beziehungsweise der Plausibilität von Angaben fordert die Bewilligungsbehörde den Antragsteller zur Nachreichung von Unterlagen beziehungsweise zur Klärung offener Fragen auf.

4. Wann lag der Landesbehörde die rechtsverbindliche Erklärung des Landrats vor?

Antwort:

Die rechtsverbindliche Erklärung war Bestandteil des Antrags vom 17. Dezember 2018. Sie lag der Bewilligungsbehörde – dem damaligen Straßenbauamt Südwestthüringen, heute Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr – seit dem 19. Dezember 2018 vor.

5. Wieso fanden die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung sowie andere naturschutzrechtliche Prüfungen, die zu den genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne der Nummer 4.3 der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus zählen, sowie das Planfeststellungsverfahren in diesem Fall nicht statt?

Antwort:

Die Planung der Straßenbaumaßnahme und die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse liegen im Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers, im vorliegenden Fall in der des Landkreises Hildburghausen. Gemäß § 38 Absatz 1 Thüringer Straßengesetzes ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für Kreisstraßen nur dann zwingend erforderlich, wenn es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt.

Der Landkreis Hildburghausen ging zum Zeitpunkt der Planung der Baumaßnahme davon aus, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Zum Zeitpunkt der Bewilligung der Fördermittel lag ein die geplante Straßenbaumaßnahme zulassender Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 10. Juli 2019 vor.

Wäre der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids die Planfeststellungspflichtigkeit des Vorhabens bekannt gewesen, wäre die Zuwendung nicht bewilligt worden. Erst mit dem inzwischen bestandskräftigen Widerspruchsbescheid des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 7. Mai 2021 stand fest, dass der Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde rechtswidrig war und das Vorhaben der Planfeststellungspflicht unterliegt. Die Bewilligungsbehörde hat hiervon erst im Rahmen des Widerspruchsverfahrens Kenntnis erlangt.

6. Wurden die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung und das Planfeststellungsverfahren in der rechtsverbindlichen Erklärung des Landrats als erfolgt oder noch ausstehend angegeben und wenn nein, gab es diesbezüglich Rückfragen der Landesbehörde an den Landkreis/Landrat?

Antwort:

Der zum Zeitpunkt der Beantragung der Fördermittel gültige Vordruck "Rechtsverbindliche Erklärung" (Anlage 13 der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung des Kommunalen Straßenbaus) sieht keine vom Antragsteller zu tätigen Aussagen darüber vor, ob es sich bei dem Vorhaben um ein UVP-pflichtiges und damit planfeststellungspflichtiges Vorhaben handelt. Die vom Landkreis Hildburghausen mit dem Antrag eingereichte Erklärung enthielt keine Anmerkungen des Antragstellers zu noch ausstehenden Genehmigungen oder Prüfungen. Eine Veranlassung für Rückfragen bestand von Seiten der Bewilligungsbehörde nicht.

7. Wurde der Bescheid des Bundesamts für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 4. März 2019 zur Zuordnung der Grundstücke von der Landesbehörde verlangt und/oder geprüft und wurde darin vermerkt, dass nicht umgewidmete Strecken der Werrabahn betroffen sind?

Antwort:

Vor Erteilung des Zuwendungsbescheides durch die Bewilligungsbehörde am 13. August 2019 hat der Bescheid des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 4. März 2019 zur Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen an die Stadt Eisfeld vorgelegen. Aus diesem Zuordnungsbescheid ergibt sich, dass das vormals als Eigentum des Volkes und später als Eigentum der DB Netz AG im Grundbuch eingetragene Vermögen (insgesamt 8 Flurstücke der Gemarkung Eisfeld und Heid) der Stadt Eisfeld zugeordnet wurde. Des Weiteren geht aus diesem Bescheid hervor, dass die DB Netz AG, vertreten durch die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, der Zuordnung zugestimmt hat. Zur Frage der Widmung dieser Grundstücke beziehungsweise zur ehemaligen Nutzung als Trasse der Werrabahn (bis zum Jahr 1945) enthält der Vermögenszuordnungsbescheid keine Aussagen.

8. Welche Widersprüche im Zusammenhang mit dem Bau der K 530 gab es seitens des Landkreises Hildburghausen/des Landrats und wie ist der Stand dieser Widersprüche/Verfahren?

Antwort:

Durch den Landkreis Hildburghausen wurde gegen den Bescheid des TLBV vom 7. Juli 2021 über die Rücknahme des Zuwendungsbescheids vom 13. August 2019 Widerspruch erhoben. Der Widerspruchsbescheid wird derzeit erarbeitet und soll zeitnah erlassen werden.

9. Wurde die Werrabahnstrecke auf Thüringer Gebiet auch an anderen Standorten überbaut oder erfuhr sie trotz nicht vorhandener Umwidmung eine Veränderung, wenn ja, wie und wo und auf welcher Grundlage? Wer hat die entsprechende Überbauung wann beantragt und beschieden? Gab es in diesen Fällen Landeszuwendungen und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung gab es keine mit dem vorliegenden Fall vergleichbare Fälle einer Überbauung der Werrabahntrasse im Freistaat Thüringen.

In Vertretung
Prof. Dr. Schönig
Staatssekretärin